

Preiskorrektur

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Datum	Erster Kurs
Alcatel Lucent ADR	US0139043055	17.07.09	1,71G statt 1,17G

Bekanntmachungen**Erlass der Geschäftsbedingungen der Börse Düsseldorf AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf**

Der Vorstand der Börse Düsseldorf AG hat die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Geschäftsbedingungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 20 vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Geschäftsbedingungen mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ordnung für den Freiverkehr sowie die Normkonkretisierende Richtlinie zum Anlegerschutz bei Einbeziehungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf (Anlegerschutz-Richtlinie Freiverkehr) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

„I. Organisation des Freiverkehrs

§ 1 Die Börse Düsseldorf AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse Düsseldorf.

§ 2 Der Träger beauftragt mit der Organisation des Freiverkehrs die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf.

§ 3 Die Verwaltungsaufgaben für den Freiverkehr nimmt die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf wahr.

II. Einbeziehungen in den Freiverkehr**1. Allgemeine Einbeziehungsvoraussetzungen**

§ 4 (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet auf Antrag eines zum Handel an der Börse zugelassenen Unternehmens die Geschäftsführung.

(2) Der Antragsteller muss sich zur Anerkennung der Freiverkehrsrichtlinien und zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verpflichten. Er muss die Lieferbarkeit der Wertpapiere, die Geldverrechnung (ordnungsgemäße Abwicklung) sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände sicherstellen. Er muss insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung, ein Delisting oder eine Herabstufung in ein anderes Marktsegment an der Heimatbörsen informieren.

(3) Vom Antragsteller kann die Stellung einer ausreichenden eigenen Sicherheit für Haftungsfälle aus der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, deren Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird, verlangt werden. Diese Sicherheit wird zusätzlich zu der nach § 14 BörsO geleistet.

(4) Wenn die Börsenzulassung des Antragstellers erlischt oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Notierung, sofern nicht ein anderes zum Handel zugelassenes Unternehmen die Verpflichtungen des Antragstellers aus der Einbeziehung übernimmt.

(5) Eine Zustimmung des Emittenten zur Einbeziehung der Wertpapiere seines Unternehmens in den Freiverkehr ist nicht erforderlich.

§ 5 Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, ob die Wertpapiere in einem anderen inländischen oder ausländischen Markt börsentäglich gehandelt werden. Insbesondere sind bei ausländischen Wertpapieren die Heimatbörse und ggf. das Handelssegment, in dem der Handel stattfindet, anzugeben. Die inländischen Börsen, an denen ein Handel stattfindet, sind vollständig unter Angabe der jeweiligen Handelssegmente anzugeben.

§ 6 Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann. Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen, wenn Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Wertpapiere aus einem börsenmäßigen Markt an der Heimatbörse aufgrund von Regelverletzungen ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat dies unverzüglich der Geschäftsführung der Börse und der Handelsüberwachung mitzuteilen.

2. Berücksichtigung der Anlegerschutzinteressen

§ 7 (1) Bei der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr gelten die Anlegerschutzinteressen und die Anforderungen an die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als ausreichend berücksichtigt.

(2) Bei der Entscheidung über eine Einbeziehung ist zu berücksichtigen, ob

1. die Einbeziehung von Wertpapieren in Verbindung mit einem "öffentlichen Angebot" im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes beantragt wird, die nicht an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder nicht bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder
2. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum regulierten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder
3. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einem anderen in- oder ausländischen Handelsplatz oder -segment gehandelt werden, der nicht als staatlich geregelter und überwachter Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG anerkannt ist, oder
4. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, bei denen keiner der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.

§ 8 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1. (1) In den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 stehen der Einbeziehung der Aktien Anlegerschutzinteressen in der Regel nicht entgegen, wenn

1. a) ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Verkaufsprospekt vorgelegt wird
oder
 - b) ein Exposé gemäß Absatz 3 vorgelegt wird,
- und
2. der Emittent sich dazu verpflichtet,
- a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentlichte Tatsache mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;
 - b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;

- c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts bedarf es nicht;
- d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahrs für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, insbesondere Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Börse wird die in Absatz 1 Ziffer 1 a) und 2 aufgeführten Unterlagen über ihre Internetseite veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat der Emittent der Börse diese Unterlagen in elektronischer Form als Pdf-Datei zu übermitteln. Überdies soll der Emittent alle Unterlagen auch auf seiner eigenen Internetseite zur Einsichtnahme bereithalten.

(3) Ein Exposé gemäß Absatz 1 b) muss aussagekräftige Informationen über das einzubeziehende Wertpapier und den Emittenten enthalten. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Firma
- Rechtsform
- Sitz
- Anschrift
- Handelsregistereintragung
- Geschäftsjahr
- Grundkapital
- Eigenkapital
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- ISIN
- Kapitalentwicklung
- Geschäftsgegenstand
- Zahl- und Hinterlegungsstelle
- Aktionärsstruktur und Freefloat
- Vergleichende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft über die letzten drei Jahre
- Lagebericht für das letzte Jahr vor und das Jahr der Antragstellung
- Weiterer Geschäftsgang und Aussichten.

Das Exposé ist vom Emittenten und Antragsteller zu unterzeichnen. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die Börse nicht berechtigt, das Exposé zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

(4) Dem Antrag auf Einbeziehung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Verkaufsprospekt oder Exposé in gedruckter Form
- Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- Beglaubigter Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre; falls das Unternehmen noch keine drei Jahre existiert sind der Gründungsprüfungsbericht und die Eröffnungsbilanz beizufügen
- Nachweis der Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe
- Im Falle der Einzelverbriefung ein Musterstück je Werteinheit.

Die Geschäftsführung kann eine spätere Einreichung der vorstehenden Unterlagen gestatten; in diesen Fällen erfolgt die Einbeziehung unter Vorbehalt. Eine Notierungsaufnahme findet erst nach Vorliegen und Prüfung sämtlicher Unterlagen statt.

§ 9 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Wertpapieren gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2 gilt der Anlegerschutz grundsätzlich als gewahrt.

§ 10 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3. (1) In den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(2) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einbeziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einbeziehungsanträgen für an diesem Handelsplatz oder -segment notierten Aktien auf den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verweisen.

§ 11 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 4. (1) In den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Hierzu hat er der Geschäftsführung grundsätzlich folgende Unterlagen mit dem Antrag zur Verfügung zu stellen:

- Einen bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt oder ein Exposé gemäß § 8 Absatz 3
- Eine Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- Einen beglaubigten Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten drei Geschäftsjahre.

(2) Sind einzelne Unterlagen nicht erhältlich, kann der Antragsteller in anderer Form nachweisen, dass der Anlegerschutz, insbesondere eine ausreichende Information der Anleger durch den Emittenten, gewährleistet ist.

§ 12 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds. Der Anlegerschutz steht der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds grundsätzlich nicht entgegen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikums-Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 3 Investmentgesetz, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Vertragsbedingungen gemäß § 43 Investmentgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um
- Anteilscheine, die von ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und der Geschäftsführung diese auf Anforderung nachzuweisen.

§ 13 Anlegerschutz bei der Einbeziehung sonstiger Wertpapiere. Wird die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt, für die die vorstehenden Vorschriften keine Regelungen enthalten, legt die Geschäftsführung die Einbeziehungsvoraussetzungen fest.

§ 14 Bildung eines börsenmäßigen Marktes bei der Einbeziehung von Aktien. (1) Die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn der Mindestnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere nominal Euro 250.000 beträgt.

(2) Die Mindeststückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück.

(3) Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

III. Skontroführung

§ 15 (1) Die Beauftragung eines für den Aufruf und die Preisfeststellung im Freiverkehr zuständigen Skontroführers erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Mit der Skontroführung im Freiverkehr können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die die in der Börsenordnung festgelegten Anforderungen an die Zulassung von Skontroführern an der Börse Düsseldorf erfüllen.

§ 16 (1) Die Skontrozuständigkeit wird für zwei Jahre vergeben und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Wird die Skontrozuständigkeit nicht zum erstmaligen Ablauf der Frist gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Maßgeblich für den Beginn der Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der Skontrozuständigkeit für einen Marktbereich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beauftragung als Skontroführer nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Skontroführer seinen Verpflichtungen aus der Börsenordnung und diesen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn die Voraussetzungen für die Skontroführung gemäß § 7 nicht vorliegen.

(3) Die Vergabe und die Kündigung der Skontrozuständigkeit sind bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 (1) Auf Antrag des Einbeziehenden bzw. seines Rechtsnachfolgers oder der Geschäftsführung können Notierungen im Freiverkehr eingestellt werden. Über eine Notierungseinstellung entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Ein Antrag auf Notierungseinstellung für einzelne Gattungen kann durch den Einbeziehenden bzw. seinen Rechtsnachfolger frühestens drei Monate nach Notierungsaufnahme gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Notierungseinstellung einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Notierungseinstellung wird unverzüglich im Internet auf der Homepage der Börse bekannt gemacht.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fristen gelten nicht im Falle eines Delistings an der Heimatbörse.

§ 18 Die Börse Düsseldorf AG haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aus der Einziehung von Wertpapieren, der Notierungseinstellung oder der Skontroverteilung entstehen.

§ 19 Für die Einziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr wird eine Kostenpauschale erhoben, deren Höhe vom Träger des Freiverkehrs in einem Entgeltverzeichnis festgesetzt wird.

§ 20 (1) Die Geschäftsbedingungen sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Träger hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Änderungen der Geschäftsbefindungen werden den Handelsteilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Börsentagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch beim Träger erhebt. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 2 kann der Träger die Geschäftsbeziehung mit dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.“

Düsseldorf, 20. Juli 2009

**Korrektur der
Bekanntmachung vom 17. Juli 2009**

Bezugsrecht

Infineon Technologies AG, Neubiberg

- ISIN: DE0006231004 -

Bezugsrecht	Bezugsrechtsfrist	Bezugsrechtshandel	Bezugspreis	Verhältnis	ex-Notierung
auf Aktien	20.07.2009 – 03.08.2009	Freiverkehr Börse Düsseldorf DE000A0Z2227 20.07.2009 – 30.07.2009	EUR 2,15	9 : 4	20.07.2009

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Market Maker: Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG (4266)

Korrektur:

Der Bezugsrechtshandel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf endet nicht am 31.07.2009 sondern am 30.07.2009!

Düsseldorf, 20. Juli 2009

Aussetzung der Preisfeststellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 11. März 2009 ab 10.01 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	ISIN
HSBC Tr. Euro Value Bonds INKA	DE000A0H0RA1

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4278)
Düsseldorf, 11. März 2009

Wiederaufnahme der Preisfeststellung

Motors Liquidation Co., Detroit/Mich. (USA)

- ISIN: US62010A1051 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung am 20. Juli 2009 ab 09:18 Uhr an der Börse Düsseldorf wieder aufgenommen.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 20. Juli 2009

Aussetzung der Preisfeststellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 7. August 2007 ab 09.23 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	ISIN
FT ABS PLUS INH., Luxemburg	LU0121186786

Skontroführer:

Baader Bank AG (4271)
Düsseldorf, 7. August 2007

Aussetzung der PreisfeststellungHSBC Trinkaus Genüsse International

- ISIN: DE0009756569 -

Die Preisfeststellung des Fonds wurde am 30. September 2008 ab 16.23 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: Baader Bank AG (4271)
Düsseldorf, 1. Oktober 2008

Aussetzung der Preisfeststellung

Das nachfolgend aufgeführte Wertpapier wurde am 30. August 2007 ab 11.10 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt:

NAME	ISIN
WESTLB M.COMP.-ABS C EO	LU0208124353

Skontroführer:

Baader Bank AG (4271)
Düsseldorf, 30. August 2007

Aussetzung der PreisfeststellungM.I.F. – NEWT. INTL.G. LS INC

- ISIN: GB0006779986 -

Aufgrund der Rücknahme der Verwahrmöglichkeit des Fonds beim luxemburgischen Custodian wird die Preisfeststellung des Fonds am 2. November 2006 ab 15.22 Uhr auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4278)
Düsseldorf, 2. November 2006